

Garantie-Zertifikat

Fahrzeugmarke Typ

Fahrgestell Nr.

Farbe

Rechnung Nr.

Datum

Der EUROGARANT Fachbetrieb BÜRGIN RUPPERSWIL AG gewährt auf die durch ihn ausgeführten Arbeiten folgende Garantien:

- Eine lebenslange Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten.
- Weitergewährung der vom Fahrzeughersteller abgegebenen Garantie. Insbesondere: Durchrostungs- und Lackgarantie gemäss Hersteller.

Diese Garantie ist an keine periodischen Kontrollen gebunden und überträgt sich bei einem Halterwechsel ohne Formalitäten auf den neuen Fahrzeughalter. Die Garantiebestimmungen auf der Rückseite müssen zwingend eingehalten werden.

Der Anspruchsteller erhält mit der Rechnungsstellung alle notwendigen Unterlagen zugestellt. Diese sind bei einer Geltendmachung von Forderungen mitzubringen.

Die Garantie beginnt bei Ablieferung. Garantiegeberin ist die rechnungsstellende Firma.

Unterschrift:

Weitere Ergänzungen zu den Garantiebestimmungen auf der Rückseite.

 **BÜRGIN RUPPERSWIL AG**
CARROSSERIE + SPRITZWERK

BÜRGIN RUPPERSWIL AG

Wiesenweg 34 • 5102 Ruppenswil
Telefon: 062 897 17 49 • Fax: 062 897 44 37
Mail: info@br-ag.ch • www.br-ag.ch



Garantiebestimmungen

Schäden durch äussere Einflüsse (Insekten- und Vogelkot, Baumharze usw.) sind von der Garantie ausgeschlossen (analog Garantiebestimmungen Fahrzeug-Hersteller). Solche Schäden können durch regelmässiges Pflegen des Autolackes (gemäss Fahrzeughandbuch) sowie sofortiges Entfernen von Ablagerungen aller Art vermieden werden.

Die Lackierung sollte mindestens einmal im Jahr mit einer handelsüblichen Politur gepflegt werden.

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sichtbare Mängel sofort nach deren Auftreten innert 5 Tagen zu melden, damit der Fehler rasch möglichst behoben werden kann und weitere Schäden vermieden werden können.

Werden Schäden nicht rechtzeitig behoben und verschlimmert sich dadurch der Zustand, kann der EUROGARANT Fachbetrieb den Garantieanspruch voll oder teilweise ablehnen.

Bei Montageteilen, elektrischen Bestandteilen und Ähnlichem beschränkt sich die Garantie auf diejenige, welche der Lieferant gewährt. Als Ersatzteile werden von uns ausschliesslich Originalersatzteile verwendet (ausgenommen sind, je nach Fabrikat und entsprechender Lieferfähigkeit, Frontscheiben). Dasselbe gilt für den Einbau von Occasion- und Nachbauteilen.

Um Garantieansprüche geltend machen zu können, benötigt der Fahrzeughalter die Reparaturrechnung mit allen Belegen.

Die Garantie wird immer auf das Fahrzeug gewährt. Bei einem Halterwechsel überträgt sich die Garantie automatisch auf den neuen Besitzer.

Werden nach der von der Garantiegeberin durchgeführten Instandstellung von Drittfirmen weitere Reparaturen vorgenommen, erlischt die Garantie, wenn zwischen dem Garantieanspruch und der ausgeführten Arbeit ein Zusammenhang besteht.

Die oben aufgeführten Gewährleistungen beziehen sich ausschliesslich auf Instandstellungen von Unfall-, Blech-, Hagel- und Glasschäden (Ersatz geklebter Scheiben). Bei Rostinstandstellungen, Restaurationen, Abänderungen und anderen Arbeiten gelten die Garantiebestimmungen gemäss OR. Die Garantie wird nur gewährt, wenn alle Arbeitsprozesse (Spengler- und Lackierarbeit) in unserem Betrieb und/oder Partnerbetrieb ausgeführt wurden. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, von Personen- oder Sachschäden ausserhalb des Fahrzeuges, von entgangenem Gewinn oder dergleichen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Garantiebestimmungen besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Gerichtsstand ist der Sitz der Garantiegeberin.
Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.

